

Rehabilitierung von Catherine Repond, genannt «Catillon»

Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 16. Oktober 2008 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (*TGR 2008 S. 1945*) fordern die Grossräte Jean-Pierre Dorand und Daniel de Roche die Rehabilitierung von Catherine Repond, genannt "Catillon", die 1731 der Hexerei bezichtigt und hingerichtet wurde. Der Staatsrat wird aufgefordert, dem Grossen Rat diesbezüglich "einen Entscheid- oder Erlassentwurf" zu unterbreiten.

Die Hinrichtung der "Catillon" nach einem unter Folter abgepressten "Schuldbekenntnis" war nach Ansicht der Motionäre nichts anderes als ein richterlich angeordneter Mord, der von der damaligen patrizischen Obrigkeit inszeniert worden war. Damit sollte eine Frau zum Schweigen gebracht werden, die zu viel über die Machenschaften gewisser einflussreicher Personen wusste. Durch die Rehabilitierung von Personen, die vor mehr als zwei Jahrhunderten unschuldig verurteilt wurden, könnte der Grosse Rat:

- *ein Geschichtsbewusstsein entwickeln. Es ist der Grosse Rat, der über das Recht der Begnadigung verfügt – früher eine Möglichkeit, der Todesstrafe zu entgehen;*
- *die Zusammenhänge zwischen uneingeschränkter Macht und Einzelpersonen untersuchen;*
- *sich Gedanken zu Toleranz und Intoleranz machen, insbesondere gegenüber den Hexen;*
- *neue historische Studien über die Ursachen dieser Prozesse unterstützen.*

Antwort des Staatsrats

Die kürzlich erfolgte Rehabilitierung von Anna Göldi, der letzten, 1782 in Glarus hingerichteten Hexe Europas, dient der Motion von Dorand/de Roche als Vorlage. Nebst dem tragischen Schicksal der gefolterten Personen birgt ein Rehabilitierungsprozess gewisse mitunter grundlegende politische und rechtliche Probleme.

1. Unzählige Folteropfer in unserem Kanton

Bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren in unserem Kanton wie auch im restlichen Europa Folter und Körperstrafen übliche Instrumente des Rechtssystems. Die Todesstrafe verschwand erst 1942 endgültig aus dem bürgerlichen Strafrecht, in unserem Kanton wurde jedoch nach 1832 nur eine einzige Person hingerichtet (für weitere Details: [Schoenenweid A., L'abolition de la torture et de la peine de mort dans le canton de Fribourg – Chronique législative d'une histoire mouvementée](#), erscheint in der *Freiburger Zeitschrift für Rechtsprechung* 2008).

Im Ancien Régime wurden unzählige Prozesse durch die Anwendung von Folter verfälscht; ein grosser Teil führte zum Tod der gefolterten Person, entweder durch die Hinrichtung oder als Folge von Misshandlungen oder Verstümmelungen. Bezüglich der Hexenprozesse sprechen einige Autoren von rund 1000 Prozessen in unserem Kanton im 17. Jahrhundert, andere wiederum verzeichnen im Zeitraum von 1502 bis 1695 an die 300, darunter die schrecklichen Jahre 1634 (30 Hinrichtungen), 1635 (10) und 1652 (20).

Diese Zahlen werden durch die folgenden statistischen Hochrechnungen untermauert: Im 16. Jahrhundert und bis 1650 wurden in der Schweiz pro 10 000 Einwohner zwei Todesstrafen

verhängt; in der zweiten Hälfte des 17. sowie im 18. Jahrhundert wurde durchschnittlich eine Person pro 10 000 Einwohner hingerichtet (Killias M., *Grundriss der Kriminologie*, Bern 2002, Nr. 857). Der Kanton Freiburg verzeichnete ab der Annexion der Grafschaft von Greyerz im Jahr 1554 rund 50 000 Einwohner; daher kann davon ausgegangen werden, dass von Beginn des 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts 150 bis 200 Personen hingerichtet wurden.

Auch wenn einige der hingerichteten Personen Taten begangen hatten, die auch nach heutigem Recht strafbar wären, wurden doch viele unter ihnen zum Tode verurteilt, weil sie unter Folter Handlungen "gestanden" haben, die heute nicht mehr strafbar sind (Homosexualität, Prostitution oder Hexerei; Apostasie oder politische Opposition) oder weil sie in Situation absoluter Not gehandelt haben (wie z. B. viele Frauen, die gegen ihren Willen schwanger und wegen Kindesmord verurteilt wurden). Es lässt sich auch nicht bestreiten, dass diese oft in keinem Verhältnis zur begangenen Straftat stehende Rechtsprechung vor allem die Armen betraf. So wurde bisweilen der wiederholte Diebstahl von Hühnern, die Bettlei, der Diebstahl eines Pferdes mit dem Tod bestraft. Ganz zu schweigen von den Opfern der "Bettlerjagd", die offiziell mit der Unterstützung der Bevölkerung als Polizeimassnahme durchgeführt wurde.

Der Prozess gegen die "Catillon" ist Teil dieser aus heutiger Sicht schockierenden Realität, auch wenn er einige Besonderheiten aufweist. Es stellt sich deshalb die Frage, warum nur eine betroffene Person rehabilitiert werden soll, nicht aber die anderen. Der Staatsrat ist der Meinung, dass eine Rehabilitierung für alle Opfer der damaligen Strafjustiz gelten sollte: nicht nur für Hexen, sondern auch für Homosexuelle, religiöse Minderheiten wie die Wiedertäufer (beispielsweise die "Waldenser"), politisch Verurteilte, wegen Kindesmord hingerichtete Mütter und allgemein all jene, deren Geständnisse unter Folter abgepresst wurden.

2. Das Ancien Régime existiert nicht mehr

Sollen diese Opfer einzeln oder pauschal rehabilitiert werden? Angesichts der Zahl der zu bearbeitenden Dossiers würde eine Überprüfung der einzelnen Fälle – soweit diese noch existieren – mehrere Generationen von Rechtshistorikern beschäftigen. Die Motion Dorand/de Roche will die "Catillon" alleine, aber als exemplarisches Beispiel rehabilitieren, "im Gedenken an all jene, die Opfer dieser Ungerechtigkeiten geworden sind".

Eine Rehabilitierung, sei sie nun individuell oder kollektiv, ist ein rechtlich und politisch äusserst problematisches Unterfangen. Die Gründung des liberalen Staates 1831 in den meisten Kantonen und 1848 auf eidgenössischer Ebene war unbestritten ein definitiver Bruch mit der Justiz des Ancien Régime. Sich dieser Zäsur bewusst zu werden heisst, die Werte unseres Rechtsstaates zu bekräftigen. Es existiert keine Kontinuität zwischen dem Ancien Régime und dem liberalen Staat. Letzterer hat nicht für die Verbrechen eines Systems einzustehen, dem er ein Ende bereitet hat. Dies heisst aber auch, dass er die Ungerechtigkeiten der früheren Justiz vom rechtlichen Standpunkt aus nicht korrigieren kann.

Die Rehabilitierung von Nicolas Chenaux und seinen Mitstreitern durch die radikale Vorherrschaft bezweckte im Übrigen nicht, die damaligen Gerichtsentscheide aufzuheben. Dies geht aus den Erwägungen des grossrätlichen Dekrets vom 4. Juli 1848 zur Rehabilitierung der Opfer von 1781 und der folgenden Jahre (BL 1848, Bd. 23) hervor: « (...) die wiederhergestellte Republik muss heute die edle Selbstlosigkeit dieser Opfer anerkennen, ihren guten Ruf wiederherstellen und ihren Nachfahren volle Genugtuung zukommen lassen...».

3. Eine moralische, aber keine rechtliche Rehabilitierung

Eine heute ausgesprochene Rehabilitierung in Bezug auf Sachverhalte aus dem Ancien Régime kann nach dem oben Gesagten nur moralischer Art sein: Es geht dabei um die Wiederherstellung des guten Rufes der Opfer, was auch in Form von historischen Studien,

Publikationen sowie anderen Bekundungen geschehen kann, wie in der Motion festgehalten wird.

Vom rechtlichen Standpunkt aus ist keines der heutigen Instrumente für eine solche Rehabilitierung wirklich passend. Die Rehabilitierung existiert im Strafgesetzbuch nicht mehr; die vormals in den Artikeln 77ff. StGB aufgeführte Rehabilitierung bezog sich auf die einstigen Nebenstrafen und wäre im vorliegenden Fall sowieso nicht anwendbar. Die Begnadigung und die Amnestie setzen eine Verurteilung voraus, die erst noch vollstreckt werden muss. Eine Neubearbeitung dieser Prozesse durch die heutigen Gerichtsbehörden scheint nicht durchführbar, sowohl aufgrund der Zäsur zwischen der heutigen und der damaligen Rechtsordnung als auch aufgrund der praktischen Probleme, die sich stellen würden.

Ein kantonales Spezialgesetz, das sich auf die subsidiäre Zuständigkeit des Grossen Rats stützt (Art. 105 Bst. f der Kantonsverfassung) – nach dem Vorbild des Bundesgesetzes von 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus – würde eine Reihe komplexer Probleme aufwerfen (betroffene Personen, Prozessfähigkeit der Nachfahren, Verantwortlichkeit des Staates usw.). Ein solches Gesetz würde den Rahmen der Motion ausserdem bei weitem sprengen.

Gestützt auf diese Erwägungen ist der Staatsrat der Ansicht, dass der Grosse Rat in einer feierlichen Erklärung den guten Ruf der Opfer der Rechtssprechung des Ancien Régime wiederherstellen könnte und zwar in Form einer Resolution (Art. 84 GRG) sowie konkreter Massnahmen, um die Untersuchung dieser Prozesse zu unterstützen.

Der Staatsrat hält abschliessend fest:

- a. Im Ancien Régime wurden im Kanton zahlreiche Personen hingerichtet wegen Vergehen, die heute nicht mehr strafbar sind. Die meisten dieser Personen waren zuvor gefoltert worden. Der moderne Rechtsstaat hat mit dem Ancien Régime gebrochen und kann vom rechtlichen Standpunkt her dessen Entscheide nicht aufheben.
- b. Catherine Repond und die Opfer der Rechtssprechung des Ancien Régime haben indes Anspruch auf Wiederherstellung ihres guten Rufes.

Deshalb beantragt der Staatsrat, die Motion abzuweisen, sofern diese eine rechtliche Rehabilitierung verlangt. Er ist jedoch bereit, sämtliche Vorschläge des Grossen Rates hinsichtlich der Wiederherstellung des guten Rufes der Opfer zu prüfen.

Freiburg, den 27. Januar 2009